

## Ergänzende Bedingungen

Zusätzlich zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen der ÜZ gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen.



### I Versorgung

#### 1. Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)

- 1.1 Preisänderungen durch die ÜZ erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von §§ 5, 5 a StromGVV.
- 1.2 Der Kunde stimmt der Billigkeit (§ 315 BGB) einer Preisanpassung nach §§ 5, 5 a StromGVV zu, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisanpassung an ihr dieser gegenüber der ÜZ widerspricht, nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin von der ÜZ Strom bezieht, und von der ÜZ bei der Bekanntgabe der Preisanpassung ausdrücklich darüber informiert worden ist über seine Rechte nach § 5 Abs. 3 StromGVV, das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist sowie dass der Weiterbezug von Strom die Zustimmung des Kunden zur Billigkeit der Preisanpassung bedeutet.

#### 2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 StromGVV)

- 2.1 Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden Grundversorgungsstarifen.
- 2.2 Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Kundenanlagen oder schließt er zusätzliche Verbrauchsgüter an und ändert sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen (z. B. der Jahresverbrauch) erheblich, so hat er dies der ÜZ rechtzeitig vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen.

#### 3. Heizstrom-Belieferung

Für die Belieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Heizstrom) gelten nachfolgende Regelungen: Die ÜZ ist nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber.

### II Abrechnung der Energielieferung

#### 1. Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)

Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung wegen Unzumutbarkeit vor, kann die ÜZ für eine von ihr selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der tatsächlich insofern bei der ÜZ angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt der ÜZ berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

#### 2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40b Abs. 1 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung seines Verbrauchs, wird die ÜZ hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 2.2 Bezüglich einer unterjährigen Abrechnung nach Ziffer 2.1. gilt:
  - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zum Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden,
  - b) Der Kunde hat der ÜZ seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
  - c) Die ÜZ wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2.1. bei der ÜZ das Verlangen des Kunden auf eine unterjährige Abrechnung diesem bestätigen.

#### 3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Macht der die ÜZ von ihrem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der von der ÜZ festgelegten Höhe sowie Anzahl und zu den von der ÜZ hierzu bestimmten Terminen zu leisten.

#### 4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)

- 4.1 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
  - zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung des Kunden,
  - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die ÜZ in einem Zeitraum von 12 Monaten, oder
  - bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zur ÜZ.
- 4.2 Ist ein Fall nach Ziffer 4.1. gegeben und verlangt die ÜZ berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig an die ÜZ gezahlt und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich gegenüber der ÜZ erfüllt hat.
- 4.3 Ist die ÜZ berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Zeitraums, für den die Vorauszahlung zu leisten ist, an die ÜZ zu bezahlen; maßgeblich ist dabei der Geldeingang bei der ÜZ.
- 4.4 Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorauszahlungssystem) ist die ÜZ berechtigt, die hierfür beim ihr anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

#### 5. Zahlungsweisen (zu § 17 StromGVV)

- 5.1 Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an die ÜZ kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der ÜZ.
- 5.2 Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der ÜZ entstehen, dieser zu erstatten. Darüber hinaus ist die ÜZ berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

### III Beendigung der Grundversorgung

#### 1. Unterbrechung der Grundversorgung (zu § 19 StromGVV)

Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Anündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die ÜZ die ihr hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 315 BGB pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist von der ÜZ die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Außerdem ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten wären nicht entstanden oder wesentlich geringer.

#### 2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

- 2.1 Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, an die ÜZ mindestens die folgenden Angaben zu machen: Kunden- und Verbrauchsstellennummer sowie Zählernummer. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich im Rahmen der Kündigung noch folgende Angaben gegenüber der ÜZ zu machen: Datum des Auszuges, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung sowie eine neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
- 2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, die Angaben nach Ziffer 2.1. gegenüber der ÜZ zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der ÜZ hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch

Kosten, die der ÜZ durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Die ÜZ ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 315 BGB zu beachten ist.

### IV Änderungen der ergänzenden Bedingungen und Pauschalen

#### 1. Änderung der ergänzenden Bedingungen

Abschnitt I., Ziffer 1.2. gilt bei Änderungen der ergänzenden Bedingungen entsprechend.

#### 2. Pauschalen

Ist die ÜZ nach dem Vertrag, den ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, dem Kunden anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ÜZ ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

### V Schlichtungsstelle und Verbraucherservice Energie

1. Die ÜZ wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der ÜZ, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn die ÜZ auch Messstellenbetreiber ist, die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der ÜZ an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch diese nicht abgeholfen, hat sie die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen.
2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der ÜZ und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn die ÜZ auch Messstellenbetreiber ist, die Messung der Energie, können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 4. angerufen werden, wenn die ÜZ der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die ÜZ an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden oder die ÜZ nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: [www.schlichtungsstelle-enge.de](http://www.schlichtungsstelle-enge.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-enge.de](mailto:info@schlichtungsstelle-enge.de)
5. Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### VI Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher

#### 1. Energiedienstleistungsgesetz

##### Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

#### 2. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher, gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

*Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, im Fall von § 2 Abs. 1 Satz 2 StromGVV ab dem Tag, an dem Ihnen unsere Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages in Textform zugegangen ist. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,*

*ÜZ Mainfranken eG, Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld, Telefonnummer: 09382 604-0, Faxnummer: 09382 604-104, E-Mail-Adresse [uez@uez.de](mailto:uez@uez.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.*

##### Folgen des Widerrufs:

*Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.*

*Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.*

##### Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucher Kunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucher Kunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das beiliegende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse der ÜZ zurücksenden.